

Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Regionalspielausschuss Nordwest

Durchführungsbestimmungen

Gremien und Wahlen

(Stand: 3.5.04)

§ 1

Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Es gilt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen, insbesondere die Anlage 3 (Regionalligaordnung). Sie steht auf der DVV-Homepage als Download zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Arbeit des Regionalspielausschusses Nordwest und seiner Unterausschüsse, seine Zusammensetzung und die Wahl seiner Mitglieder in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.2 Geographischer Bereich

Der Regionalbereich Nordwest umfasst das Gebiet der Landesverbände Niedersachsen und Bremen.

1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemäß BSO ist für den Regionalbereich Nordwest der Regionalspielausschuss Nordwest zuständig. Sein Aufgabenbereich umfasst den Spielbetrieb im Regionalbereich oberhalb der Landesebene (Regionalliga, Regionalpokal, Regionalmeisterschaften der Jugend und Senioren). Dies schließt Fragen zur Finanzierung dieser Aufgaben mit ein.

1.4 Gremien

Um den Aufgaben nach Ziffer 1.3 entsprechen zu können, bestehen im Regionalbereich Nordwest folgende Gremien:

- a) Regionalspielausschuss Nordwest (RSA)
- b) Regionalschiedsrichterausschuss Nordwest (RSRA)
- c) Regional-Jugendausschuss Nordwest (RJA).

1.5 Internet / eMail

Mitteilungen des RSA, seiner Mitglieder, seiner Unterausschüsse und deren Mitglieder, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen, Protokolle, Ausschreibungen, Geldstrafen etc.

1.6 Bezeichnung von Personen und Funktionen

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in diesen Durchführungsbestimmungen wie auch in den anderen Durchführungsbestimmungen im Regionalbereich Nordwest dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Regionalspielausschuss Nordwest (RSA)

2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

2.1.1 Der RSA ist die spielleitende Instanz im Regionalbereich Nordwest. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO und seinen Anlagen geregelt ist.

2.1.2 Dem RSA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im Regionalbereich oberhalb der Landesebene;
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) Erlassen von Finanzrichtlinien zur Arbeit des RSA und seiner Unterausschüsse;
- d) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zur Zusammensetzung und Arbeit des RSA und seiner Unterausschüsse;
- e) Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen und Richtlinien;
- f) Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung;
- g) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des RSA und seiner Unterausschüsse, soweit dies nicht anderen Institutionen vorbehalten ist;
- h) Fortentwicklung des Spielbetriebs in seinem Zuständigkeitsbereich;
- i) Erstellung des Rahmenspielplans;
- j) Überwachung der Durchführung und Einhaltung von RSA-Beschlüssen;
- k) Koordination und Überwachung der Arbeit der Unterausschüsse.

2.2 Zusammensetzung

Dem RSA gehören an:

- a) der Regionalspielwart als Vorsitzender
Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des RSA. Er ist weisungsbefugt gegenüber den berufenen Mitgliedern des RSA. Er vertritt den RSA gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss) und den beiden Landesverbänden Niedersachsen und Bremen.
- b) die Landesspielwarte Niedersachsen und Bremen
Sie werden von den jeweiligen Landesverbänden delegiert.

- c) der Regional-Schiedsrichterwart
Er ist Vorsitzender des Regional-Schiedsrichterausschusses. Er ist verantwortlich für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des RSA. Er ist weisungsbefugt gegenüber den berufenen Mitgliedern des RSRA. Er vertritt den RSRA gegenüber dem DVV (insbesondere auf der Konferenz der Landes- und Regionalschiedsrichterwarte) und den beiden Landesverbänden Niedersachsen und Bremen.
- d) der Regional-Jugendwart
Er ist Vorsitzender des Regional-Jugendausschusses. Er vertritt den RJA gegenüber dem DVV (insbesondere auf dem Verbandstag der DVJ) und den beiden Landesverbänden Niedersachsen und Bremen.
- e) der Regional-Kassenwart
Er ist für die Haushaltsführung des RSA zuständig einschließlich der Abrechnung der Schiedsrichtereinsatzgelder.
- f) der Senioren-Spielleiter
Er ist zuständig für die Durchführung der Regionalmeisterschaften der Senioren.
- g) der Pokalspielleiter
Er ist zuständig für die Durchführung der Regional-Pokalmeisterschaften.
- h) der Regional-Pressewart
Er ist zuständig für die Ergebnismeldestelle und für die Pflege der Internetseiten.
- i) die Staffelleiter der Regionalliga Männer und Frauen
Sie sind insbesondere zuständig für die Erstellung der Spielpläne sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des RL-Spielbetriebs.
- j) der Stellvertretende Regionalspielwart
Der RSA wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Regionalspielwarts, der den Regionalspielwart im Verhinderungsfall vertritt.

§ 3

Regionalschiedsrichterausschuss (RSRA)

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der RSRA ist dem RSA nachgeordnet. Er ist zuständig für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des RSA, insbesondere für den Schiedsrichtereinsatz in der Regionalliga, sowie bei sonstigen Spielen, bei denen ihn der RSA mit der Schiedsrichteransetzung beauftragt hat. Er ist zuständig für die Auswahl der RL-Schiedsrichter, deren Fortbildung und Beobachtung.

3.2 Zusammensetzung

Dem RSRA gehören an:

- a) der Regional-Schiedsrichterwart als Vorsitzender
- b) den Landesschiedsrichterwarten Niedersachsen und Bremen
- c) der Schiedsrichter-Einsatzleiter
Ihm obliegt insbesondere der Schiedsrichtereinsatz in der RL, bei den Aufstiegs- und Qualifikationsspielen sowie beim Regionalpokal.
- d) der Leiter der Schiedsrichter-Abrechnungsstelle
Diese Funktion wird vom Regional-Kassenwart wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die Abrechnung der Schiedsrichterkosten in der RL.
- f) der Beauftragte für Schiedsrichter-Beobachtungen
Er ist für die Qualitätskontrolle der RL-Schiedsrichter zuständig.

§ 4

Regional-Jugendausschuss (RJA)

4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Regional-Jugendausschuss ist dem RSA nachgeordnet. Er ist zuständig für die Regionalmeisterschaften der Jugend.

4.2 Zusammensetzung

Ihm gehören an der Regional-Jugendwart als Vorsitzender und die Landesjugendspielführer Niedersachsen und Bremen.

§ 5

Wahlen und Berufungen

5.1 Die Mitglieder des RSA und seiner Unterausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neubesetzung ihrer Position im Amt - Ausnahme: nach einer Rücktrittserklärung des Amtsinhabers oder nach einer Abwahl nach Ziffer 5.13 bleibt diese Position bis zu einer Neuwahl unbesetzt.

5.2 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet
- durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.
Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

- 5.3 Der Regionalspielwart wird von den Landesspielwarten gewählt.
- 5.4 Der Regional-Schiedsrichterwart wird von den Landesschiedsrichterwarten gewählt.
- 5.5 Der Regional-Jugendwart wird von den Landesjugendspielwarten gewählt.
- 5.6 Der Regional-Pressewart wird von den Landesspielwarten gewählt.
- 5.7 Der Regional-Kassenwart wird vom RSA berufen.
- 5.8 Die Regionalliga-Staffelleiter werden vom RSA berufen.
- 5.9 Der Pokalspielleiter wird vom RSA berufen.
- 5.10 Der Seniorenspielleiter wird vom RSA berufen.
- 5.11 Der Stellvertretende Regionalspielwart wird vom RSA berufen.
- 5.12 Der Schiedsrichtereinsatzleiter wird vom RSA auf Vorschlag des RSRA berufen.
- 5.13 Der Beauftragte für Schiedsrichter-Beobachtungen wird vom RSA auf Vorschlag des RSRA berufen.
- 5.14 Erreicht bei einer Wahl nach Ziffer 5.3 - 5.6 keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so bleibt der bisherige Amtsinhaber für ein weiteres Jahr im Amt. Ist auch nach diesem Jahr die Pattsituation unverändert geblieben, erfolgt die Neubesetzung durch den RSA für die Dauer eines Jahres.
- 5.15 Eine vorzeitige Abberufung der gewählten oder berufenen Mitglieder des RSA und seiner Unterausschüsse ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen in analoger Anwendung der Zuständigkeit bei der Wahl oder Berufung nach Ziffer 5.3 - 5.13 möglich.
- 5.16 Bei Wahlen oder Berufungen nach Ziffer 5.7 - 5.14 bzw. bei Abwahlen oder Abberufungen nach Ziffer 5.15 hat keine Person ein Stimmrecht in eigener Sache.
- 5.17 Der Regionalspielwart, der Regional-Jugendwart, der Pokalspielleiter, der Staffelleiter der RL Männer, der Schiedsrichter-Einsatzleiter und der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtungen werden in ungeraden Jahren gewählt.
- 5.18 Der Stellvertretende Regionalspielwart, der Regional-Schiedsrichterwart, der Regional-Pressewart, der Senioren-Spielleiter, der Staffelleiter der RL Frauen und der Regional-Kassenwart werden in geraden Jahren gewählt.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 6.1 Bei Abstimmungen des RSA und seiner Unterausschüsse haben alle anwesenden Mitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei Wahlen - siehe § 5).
- 6.2 Bei Sitzungen des RSA und seiner Unterausschüsse können sich die Vertreter der Landesverbände (Landesspielwarte, Landesschiedsrichterwarte, Landesjugendspielwarte) durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- 6.3 Die Vereinigung der Stimmen aus mehreren Funktionen in einer Person ist nicht möglich.
- 6.4 Bei allen Wahlen und Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit, es sei denn, diese Durchführungsbestimmungen schreiben ausdrücklich andere Mehrheiten vor.
- 6.5 Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind der RSA und seine Unterausschüsse unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Mitglieder des RSA und seiner Unterausschüsse sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- 7.2 Von allen Sitzungen des RSA und seiner Unterausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des RSA sowie des jeweiligen Gremiums zuzustellen. Verantwortlich dafür zeichnet der jeweilige Sitzungsleiter.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom RSA am 3.5.04 verabschiedet. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.